



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags  
Schleswig-Holstein  
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner

Ausschließlich per E-Mail an:  
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4455

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 16. Januar 2025

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Fr. Fritzler-Klatt

Telefon (0431) 988-1131

Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

12. Februar 2025

## **Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS90/Die GRÜNEN – Drucksache 20/2746**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einräumung der Gelegenheit einer Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzesvorhaben bedanke ich mich.

Vor dem Hintergrund der Eindrücke und Erkenntnisse aus den mir – vereinzelt – erreichenden Petitionen im Kontext mit Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt und vor dem Hintergrund der eindrucklichen Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes werden die beabsichtigten Änderungen von mir im Wesentlichen befürwortet. Zu begrüßen ist, dass die Eingriffsschwelle harmonisiert und abgesenkt worden ist. Auch die Erweiterung der zeitlichen Dauer von Maßnahmen bzw. die Möglichkeit, diese zu verlängern, kann positive Wirkung für die Betroffenen haben. Wichtig ist ebenfalls, dass Kinder in den Schutzbereich des Betretungsverbot mit aufgenommen worden sind.

Bei der Wohnungsverweisung ist nun nicht mehr erforderlich, dass der Störer mit der gefährdeten Person zusammenlebt. Beratungsangebote mit Datenübermittlung an entsprechende Stellen erfolgen nunmehr auch in Bezug auf betroffene Kinder und auch den Störer. Positiv erachte die bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, dass das „spanische Modell“ Berücksichtigung gefunden hat (taz-Artikel „Fußfessel soll Frauen schützen“ vom 13. Dezember 2024, Seite 26). Hier trägt nicht nur der potentielle Täter ein Gerät mit GPS-Tracker, sondern auch die bedrohte Person, die im Gegensatz zum Störer das Gerät jederzeit ablegen kann. Sobald sich die Signale nähern, kann die Polizei einschreiten. Diese doppelte Sicherung wird potentielle Täter von weiteren Übergriffen abschrecken.

Im Ergebnis beinhaltet der vorliegende Entwurf insgesamt weitgehende Schutzwirkungen.

Aus Sicht eines effektiven Opferschutzes können die geplanten Maßnahmen jedoch nur für eine bestimmte Zeit und für einen Teil der Fälle wirkungsvoll sein, auch wegen der erhöhten Anforderungen, die bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten sind. Sie können daher nur eine Ergänzung anderer entscheidender Gewaltpräventionsmaßnahmen sein (siehe S. 14f. der o.g. Drucksache). Keinesfalls kann eine elektronische Überwachung andere Maßnahmen der Prävention oder Opferschutzangebote ersetzen.

Im Vordergrund sollten daher präventive Ansätze stehen, die sich mit den Ursachen häuslicher Gewalt beschäftigen und diese gezielt bekämpfen. Hierzu gehört eine effektive Täterarbeit, weshalb die möglichst frühzeitige Vermittlung an Beratungsangebote für Täter\*innen wichtig ist. Dies wird in der Begründung des Entwurfes berücksichtigt und ich freue mich, dass der Gesetzgeber hier entsprechende Signale aus der Praxis aufgegriffen hat.

Zudem braucht es vor allem Unterstützung der von Gewalt Betroffenen durch ausreichende Schutzräume wie Frauenhäuser, psychologische Interventionsangebote sowie weiterhin eine psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene von Stalking und häuslicher Gewalt.

Für Rückfragen stehen meine Mitarbeiter\*innen und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein  
und Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein